

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ folgendes

**Benützungsreglement für die Schulanlagen und Sportplätze der Gemeinde
vom 21. März 2011**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung sämtlicher Anlagen innerhalb des Schulareals der Einwohnergemeinde Giswil. Nicht inbegriffen sind die Räume des Zivilschutzes.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle, welche die Anlagen benützen oder besuchen.

Art. 3 Benützungsgrundsätze

¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem ordentlichen Schulbetrieb. Die nichtschulische Benützung der Anlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen bewilligt. Ein Anspruch auf Benützungsbewilligung besteht nicht.

² Die ausserschulische Benützung der Fussballplätze ist grundsätzlich für den Fussballklub reserviert.

³ Bewilligungen zur Benützung der Anlagen können zur Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

⁴ Die ordentlichen Generalversammlungen, Vorstandssitzungen, Funktionärsessen usw. von Vereinen, Gruppen und Organisationen sind in der Regel nicht in den Schul- und Mehrzweckanlagen durchzuführen, sofern die Grösse des Anlasses nicht entsprechende Räumlichkeiten erfordert.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt dem Gemeinderat. Der Innendienst (Hauswarspersonal) vollzieht dieses Reglement, soweit dasselbe nichts anderes bestimmt.

¹ GDB 101.0

II. Benützungen

Art. 5 Arten

¹ Die Benützungen der Schulanlagen werden unterschieden in schulische und ausserschulische Benützungen.

² Bei ausserschulischen Benützungen wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Belegung unterschieden.

Art. 6 Schulische Benützung

Als schulische Benützungen gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb.

A. Ordentliche Belegungen

Art. 7 Begriff

Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benützungen, namentlich für Training und Proben.

Art. 8 Belegungsplan

¹ Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen und ist jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.

² Bei der Bereinigung des Belegungsplanes werden die Belegungen ohne vorgängigen Bericht automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

³ Ordentliche Belegungen können stunden- oder tageweise an andere Benützer übertragen werden. Die betroffenen Vereine sind rechtzeitig zu informieren. Im Einzelfall regeln die Benützer stundenweise Abtretungen unter sich. In jedem Fall ist das Hauswarpersonal frühzeitig zu orientieren.

⁴ Bei veränderten Verhältnissen kann nach Rücksprache mit den Betroffenen eine zeitliche Neuverteilung vorgenommen werden.

Art. 9 Gesuch

¹ Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind mittels schriftlichem und begründetem Gesuch zu beantragen.

² Das Gesuch ist bis zum 1. Mai einzureichen, ansonsten es für das kommende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden kann.

B. Ausserordentliche Belegungen

Art. 10 Begriff

¹ Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Veranstaltungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere oder Festanlässe und andere Veranstaltungen.

² Vereinen, welche durch ausserordentliche Belegungen in ihrem ordentlichen Trainingsbetrieb eingeschränkt sind, steht kein Kompensationsanspruch zu.

Art. 11 Belegungen für Privatanlässe

Die Schul- und Sportanlagen stehen für rein private Anlässe wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen etc. grundsätzlich nicht zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen für Einwohner von Giswil bewilligen, sofern ein Anlass aufgrund der Grösse nicht in einer anderen Giswiler Lokalität durchgeführt werden kann. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 12 Gesuch

Gesuche für ausserordentliche Belegungen sind mittels offiziellem Formular oder online-Reservationssystem mindestens 6 Monate im voraus bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

C. Restauration

Art. 13 Bedingungen

¹ Das Betreiben eines Restaurationsbetriebes ist nur bei ausserordentlichen Belegungen gestattet. Das Einholen der notwendigen Bewilligung ist Sache der Benützer.

III. Gebühren

Art. 14 Grundsatz

Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig.

Art. 15 Ausnahmen

¹ Für die ordentliche, regelmässige Belegung der Anlagen durch Vereine von Giswil, bei rein gemeinnützigen Veranstaltungen und bei Benützung der Räumlichkeiten als Probelokal sind keine Gebühren zu entrichten.

² Der Korporation und der Kirchgemeinde stehen die Räumlichkeiten für ihre Gemeinversammlungen kostenlos zur Verfügung.

³ Der Gemeinderat kann in weiteren Fällen auf Gesuch hin Gebühren reduzieren oder erlassen.

⁴ Bei mehrtägigen Benützungen, namentlich bei Kursen, Lagern und Ausstellungen, kann mit den Benützern eine Pauschale vereinbart werden.

Art. 16 Gebührenentarif

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des folgenden Maximal-Gebührenrahmens fest:

	Bis 3 Std., je Std.		Bis 6 Std., pauschal		Ganzer Tag, pauschal	
	Sport/ Kultur	Kom- merziell	Sport/ Kultur	Kom- merziell	Sport/ Kultur	Kom- merziell
Hallen 1, 2 und 1/3-Halle MZG	40.00	-	200.00	500.00	400.00	900.00
2/3-Halle MZG	60.00	-	300.00	900.00	600.00	1'500.00
3/3-Halle MZG	70.00	-	400.00	1'300.00	800.00	2'100.00
Küche MZG ohne Mahlzeitenaufbereitung		-		100.00		200.00
Küche MZG mit Mahlzeitenaufbereitung		-		300.00		600.00
Foyer MZG		-		160.00		320.00
Mehrzweckraum pro 1/3		-		80.00		160.00
Garderoben/Duschen		-		60.00		120.00
Galerie		-		400.00		800.00
Schulzimmer/Gruppenraum		-		100.00		200.00
Schulküche		-		200.00		400.00
Informatikzimmer		-		200.00		400.00
Handarbeitszimmer		-		200.00		400.00
Foyer Halle 1 inkl. Küche		-		160.00		320.00
Singsaal Schulhaus 1968		-		60.00		120.00
Funkmikrofon		-		-		200.00
Beamer		-		-		200.00
Hartplatz		-		100.00		200.00
Beachvolleyballfeld		-		100.00		200.00
Spielwiese/Fussballplätze (je Platz)		-		100.00		200.00
Aussenanlagen		-		100.00		200.00

² Pro Reservation wird zusätzlich zur Raummiete eine Bearbeitungsgebühr von max. Fr. 120.00 erhoben. Ausgenommen davon sind Vereine mit Sitz in Obwalden.

³ Für die Benützung der Anlagen zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von pauschal max. Fr. 200.00 pro Stunde erhoben.

⁴ Die Entsorgungskosten sind durch die Veranstalter nach effektivem Aufwand zu entrichten.

Art. 17 Rabatt für einheimische Vereine

Giswiler Vereine und Organisationen erhalten einen Einheimischenrabatt von max. 50% auf die Raummiete (ohne Personalaufwand, zusätzlichen Strom, Gebühren für Verlängerungen, Entsorgungskosten etc.)

Art. 18 Stromkosten

Die Stromkosten der vorhandenen Infrastruktur sind in den Mietpreisen inbegriffen. Erstellt der Veranstalter zusätzliche Elektrozuleitungen für den Anschluss weiterer Geräte, wird ein Zuschlag von pauschal 5% der Mietgebühren erhoben.

Art. 19 Personalaufwand

In den Tarifen sind die zeitlichen Aufwendungen durch das Hauswarpersonal bis max. 1 Stunde inbegriffen. Einsätze über diese Zeit hinaus werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 20 Gebühren bei Annullationen

Für durch den Veranstalter widerrufenen, bereits bewilligte Reservationen werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt (in Prozent der Mietgebühren):

- | | |
|---------------------------------------------------------------|------|
| - bei Annullierung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung | 20% |
| - bei Annullierung bis 4 Wochen vor der Veranstaltung | 40% |
| - bei Annullierung bis 2 Wochen vor der Veranstaltung | 60% |
| - bei Annullierung bis 1 Woche vor der Veranstaltung | 90% |
| - bei späterer Annullierung oder unentschuldigtem Fernbleiben | 100% |

Art. 21 Gebührenerhebung

Für das Verfahren über die Gebührenerhebung gilt das Reglement über Gebühren und Entschädigungen der Gemeinde Giswil² sinngemäss.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Hausordnung

Für den Erlass einer Hausordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 23 Schäden

Die Benützer haften für sämtliche Schäden, die aus der Benützung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort dem Hauswarpersonal zu melden.

Art. 24 Haftung der Einwohnergemeinde

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 25 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer.

² GSR 603

Art. 26 Widerhandlungen gegen dieses Reglement

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Innendienstes kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheides beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2011 in Kraft.

Giswil, 21. März 2011

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Enz

Marco Rohrer

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 31. März 2011 bis 2. Mai 2011 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 14. Juni 2011

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber: